

abgelehnt worden, weil man solche im Winter und zu jeder Jahreszeit in Gebirgsgegenden für unausführbar erachtet.

Die Deputation theilt die bei den Verhandlungen der zweiten Kammer aufgestellten erheblichen Bedenken und veranlaßt die erste Kammer

zum Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

Man hat besonders die Bedenken aufgeführt, daß öfters die höhern Stellen nothwendig wären bei gewissen Pse. dekrankheiten, und die Deputation hat diese Bedenken nicht unbegründet finden können, und daher angerathen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, der dahin geht, die §. in Wegfall zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Das Deputationsgutachten geht dahin, §. 11, gleich wie es bei der zweiten Kammer geschehen ist, in Wegfall zu bringen, und ich frage die Kammer, ob sie ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig bejaht. —

§. 12, so wie die dazu gehörigen Motiven werden vom Referenten verlesen. (Siehe Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 528). Die Deputation hat Folgendes bemerkt:

Zu §. 12. In der zweiten Kammer ist die Ansicht ausgesprochen worden, den Kunststraßen sei das Spurhalten des leichten Fuhrwerks unschädlich, und letzteres sei daher der lästigen Bestimmung dieser Paragraphe zu entheben. Zu diesem Ende ist daher der Beschluß gefaßt worden, die Worte des Eingangs: *Wer auf Chaussees* u.

mit den Worten:

„Die Führer von Fracht- und andern schweren Fuhrwerk, welche auf Chaussees u.“

zu vertauschen.

Da die Deputation die Gründe dieser Veränderung als richtig anerkennt, so dürfte

der Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer für die erste Kammer unbedenklich sein, und es wird nur noch zur Verständigung bemerkbar gemacht:

daß, nach der Mittheilung des königl. Commissars, unter schwerem Fuhrwerk vorzugsweise, obschon nicht ausschließlich, solches zu verstehen ist, dem in dem vorliegenden Gesetz eine Felgenbreite vorgeschrieben ist.

Präsident v. Gersdorf: Es ist bei dieser §. vom D. Crusius ein Amendement schon früher eingebracht worden, nach welchem auf der ersten Zeile nach dem Worte „wer“ soll eingeschaltet werden: „mit einem Fuhrwerk, für welches in diesem Gesetz Felgenbreite vorgeschrieben ist.“

D. Crusius: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich auf dieses Amendement keinen großen Werth lege, sondern es mehr hervorgerufen ist aus der Nothwendigkeit, daß der von der zweiten Kammer beschlossene Zusatz in diese Fassung, in die §. nicht einzupassen ist; denn es wird hier im Plural gesprochen, und in der §. ist vom Singular die Rede; also würde eine Redactionsveränderung nöthig werden. Da diese einmal nothwendig ist, so habe ich mir erlaubt vorzuschlagen, die §. beizubehalten, und die vom Hrn. Commissar gemachte Erläuterungsbemerkung mit aufzunehmen. In materieller Beziehung bin ich mit dem Vorschlage der Deputation ganz einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde zu fragen haben, ob die Kammer das Amendement des Herrn D. Crusius unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Referent Bürgermeister Wehner: Ich wollte dagegen nur bemerken, daß dieses Amendement nicht ganz mit der Mittheilung des Herrn Commissars übereinstimmt. Denn er sagt, daß vorzugsweise aber nicht ausschließlich von solchem Fuhrwerk die Rede ist, welche eine gesetzliche Felgenbreite haben müssen. Ueberdies sind auch dabei noch zu berücksichtigen die ganz schweren Reisewagen, die öfters die Felgenbreite nicht haben; wenn diese in demselben Gleise bleiben, so thun sie dann viel Schaden, und man hat gemeint, es müßte den Aufsichtsbeamten nachgelassen werden, auch diesen anzudeuten, daß sie aus dem Gleise herausfahren. Ich glaube aber nicht, daß dadurch Jedem Unrecht geschehen oder Verationen entstehen werden, weil es in der §. ausdrücklich heißt: „wer auf Chaussees in einem bereits eingefahrenen Gleise fährt und auf die Warnung des Aufsichtsbeamten solches nicht gleich verläßt und ein neues Gleis annimmt, wird straffällig.“ Ich sollte denken, daß es kein großer Schaden wäre, und kein Nachtheil, wenn diese Bestimmung beibehalten wird. In der zweiten Kammer ist aber das leichtere Fuhrwerk schon ausgenommen worden, und wollte man die Ausnahme noch mehr erweitern und Fuhrwerk durchgängig dazuzählen, das keine vorschristsmäßige Felgenbreite hat, so kann das mit der Erklärung des Herrn Commissars nicht übereinstimmen. Man würde dadurch mehr Schwierigkeiten für die Aufsichtsbeamten hervorrufen, was nicht zu wünschen ist. Nach meiner Ansicht ist es das Gerathenste, daß man beim Vorschlage der Deputation bleibe, der zweiten Kammer beitrete, und sich mit der Mittheilung des Herrn Commissars begnüge.

D. Crusius: Ich erlaube mir zu wiederholen, daß ich nicht gemeint habe, dem Vorschlage der Deputation entgegenzutreten, sondern, daß dieser Vorschlag einer Redactionsveränderung unterworfen werden müsse, und wenn es einmal geschieht, so schien es mir so am angemessensten; es wird jedoch auch dies der Regierung füglich überlassen bleiben können, und ich lege durchaus keinen Werth darauf.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob der Antragsteller auf den Antrag verzichtet?

D. Crusius: Wenn der Referent Bedenken hat, verzichte ich darauf, da es nur Redactionssache ist; es schien mir nur angemessener und zweckgemäß.

v. Waidorf: Wenn der geehrte Sprecher auf den Antrag verzichtet hat, so habe ich nichts zu erwähnen, sonst würde ich erinnern, daß zwischen dem Antrage der Deputation und dem des D. Crusius allerdings ein Unterschied besteht. Denn z. B. würde nach dem Vorschlage der Deputation das landwirthschaftliche Fuhrwerk mit schwerer Ladung, namentlich wo mehre Wagen hintereinander fahren, aus dem Gleise gewiesen werden können, während diesem doch eine gewisse Felgenbreite nicht vorgeschrieben ist.